

Reform der Psychotherapie-Richtlinie: Details der Änderungen ab 1. April 2017 für Kinder und Jugendliche

Versorgungsangebote		Bewilligungsschritte für Einzeltherapie/ Gruppentherapie bei Kindern (K) und Jugendlichen (J)		Erläuterungen
		Schritt 1	Schritt 2	
<p>Akutbehandlung → nach mind. 50 Minuten Sprechstunde</p>		bis zu 12 Stunden anzeigepflichtig		Erbrachte Stunden der Akutbehandlung sind mit einer ggf. anschließenden Kurzzeittherapie zu verrechnen.
<p>Probatorik → nach mind. 50 Minuten Sprechstunde oder einer Akutbehandlung → verpflichtend für Einleitung einer Kurz- oder Langzeittherapie → 2-6 Stunden für Kinder und Jugendliche</p>		Kurzzeittherapie		Kurzzeittherapie gilt nach dreiwöchiger Frist auch ohne Bescheid als bewilligt; Umwandlung in Langzeittherapie ist gutachterpflichtig.
<p>Sprechstunde → bis zu 250 Minuten für Kinder und Jugendliche</p>	<p>Langzeittherapie</p>		bis zu 12 antragspflichtig; nicht mehr gutachterpflichtig	bis zu 24 antragspflichtig; nicht mehr gutachterpflichtig
	<p>Verhaltenstherapie (VT)</p>	bis zu 60 antrags- und gutachterpflichtig	bis zu 80 antragspflichtig; Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen	Ein begrenzter Anteil noch nicht in Anspruch genommener Sitzungen aus dem Langzeit-Kontingent kann zwei Jahre zur Rezidivprophylaxe genutzt werden (Angabe im Antrag erforderlich).
	<p>Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TP)</p>	K: bis zu 70 / 60 J: bis zu 90 / 60 antrags- und gutachterpflichtig	K: bis zu 150 / 90 J: bis zu 180 / 90 antragspflichtig; Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen	
<p>Analytische Psychotherapie (AP)</p>	K: bis zu 70 / 60 J: bis zu 90 / 60 antrags- und gutachterpflichtig	K: bis zu 150 / 90 J: bis zu 180 / 90 antragspflichtig; Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen		
<p>Verweis auf andere Beratungs- und Unterstützungsangebote (z.B. schulpsychologische Beratungsstelle, Ergotherapie, Logopädie)</p>				